

Landesherrn unterwerfen. Die Freiheit und Unabhängigkeit der Landstädte war daher von jener der Reichsstädte nicht sehr verschieden, der Werth der Reichsunmittelbarkeit demnach noch nicht so gross als in spätern Zeiten, seitdem die fester begründete Landeshoheit mehr und mehr auf die Landstädte drückte. Entscheidend hiebei war auch bei den Landstädten das Besatzungsrecht. Mit der Pflicht die Stadt selbst zu vertheidigen hatten nämlich auch die Landstädte das eigene Besatzungsrecht erworben (?). Auch sie duldeten daher kein fremdes Heer und keine fremde Burg mehr innerhalb der Stadtmauern, und auch keine fremde Burg in der Nähe der Stadt. Sogar die landesherrliche Burg in der Stadt wurde von der Bürgerschaft erworben oder zerstört und dem Landesherrn selbst nur noch unter gewissen Bedingungen der Zutritt gestattet. Die freien, der landesherrlichen Vogtei nicht unterworfenen Landstädte waren demnach eben so frei und eben so unabhängig, wie die freien Reichsstädte. Dieser Zustand der Dinge hatte bereits im 13. Jahrhundert begonnen. Im 14. und 15. Jahrhundert hatte die Freiheit der Landstädte und mit dieser der Wohlstand und die Blüthe jener Städte ihre höchste Höhe erreicht. Die Herrschaft in der Stadt, die Landeshoheit war factisch auf die Landstädte selbst übergegangen(?!). Die freien Landstädte hatten demnach ihrem Landesherrn gegenüber etwa die selbe Stellung, welche die Reichsstädte dem Kaiser und dem Reiche gegenüber gehabt haben. Erst seitdem das Besatzungsrecht wieder auf die Landesherrn übergegangen war, und seit dem Steigen der landesherrlichen Gewalt im 15. und 16. Jahrhundert ward auch die Macht der Landstände wieder gebrochen, damit aber auch der Grund gelegt zum Untergang aller städtischen Freiheit und zur völligen Abhängigkeit der Landstädte.

In der That sieht man in dieser Darstellung von Maurer's so ziemlich alle Gesichtspunkte berührt, welche bei der Feststellung des Unterschiedes von Reichs- und Landstädten in Betracht kommen müssen. Indem man aber eine erneuerte Erörterung an die hier richtig hervorgehobenen Punkte anzuschliessen wünscht, kann man gleich im allgemeinen die Bemerkung nicht unterdrücken, dass Maurer stets mit der einen Hand gibt, was er mit der andern nimmt, und dass seine wiederholte Versicherung, er habe eigentlich keinen Unterschied